

Globalzessionen und Sicherheitenpools droht das Aus / Von Georg Bitter

MANNHEIM, 14. November. Wenige Urteile zum Insolvenzrecht haben die Bankpraxis in den letzten Jahren derart verunsichert wie die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Insolvenzanfechtung beim Sicherheitenpool (Az.: IX ZR 181/03) und das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe zur Anfechtbarkeit der Globalzession (Az.: 14 U 200/03). Vor dem rechtlichen Aus könnten nunmehr zwei häufige Konstruktionen aus dem Geschäftsleben stehen. Dabei geht es zum einen um die in der Bankpraxis bei Konsortialfinanzierungen, insbesondere bei Sanierungsfinanzierungen verbreiteten Sicherheitenpools. Betroffen sind außerdem die in der deutschen Kreditsicherungspraxis äußerst verbreiteten Globalzessionen – also die Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen – sowie die Übereignung von Warenlagern mit wechselndem Bestand.

Die Banken stehen damit womöglich vor dem Risiko, Sicherheiten im mehrstelligen Milliarden-Euro-Bereich zu verlieren. Entsprechend gefährdet sind die Möglichkeiten vor allem mittelständischer Unternehmen zur Beschaffung von Krediten.

Beim Sicherheitenpool gewähren mehrere Banken parallel einem Unternehmen einen Kredit, während die Sicherheit dafür – eine Sicherungsgrundschuld, Sicherungsübereignung oder Sicherungszeession – allein für die Poolführerin bestellt ist. Diese hält die Sicherheit zugleich treuhänderisch für die anderen beteiligten Kreditinstitute. Im Urteil des Bundesgerichtshofs liest man nun, durch den Poolvertrag werde zwar der Sicherungszweck der Sicherheiten erweitert, nicht aber den übrigen daran beteiligten Banken eine dingliche Mitberechtigung eingeräumt. Stünden den Poolbanken jedoch keine solchen dinglichen Rechte zu, hätten sie auch keine Sicherheit. Grund für diese Annahme ist ein enges Verständnis des BGH von der Insolvenzfestigkeit von Treuhandskonstruktionen, wie es in einem früheren Urteil desselben Senats entwickelt wurde (Az.: IX ZR 75/01).

Der Hinweis der Karlsruher Bundesrichter auf diese frühere Rechtsprechung muß die Bankpraxis aufhorchen lassen. Schließlich ging sie bislang davon aus, die am Pool beteiligten Banken seien über die für die Poolführerin bestellten Sicherheiten ebenfalls abgesichert.

Eine jüngst vom Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS) veranstaltete Diskussion mit Bankpraktikern, Anwälten sowie den Richtern des Neunten Zivilsenats des BGH und der regionalen Insolvenzgerichte ergab jedoch deutliche Zweifel an dieser Position. Das neue Urteil aus Karlsruhe läßt sich so verstehen, daß die Poolführerin in der Insolvenz des Kreditnehmers ein Absonderungsrecht gemäß §§ 50, 51 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO).

tisch das Ende des Sicherheitenpools. Denn der damit bezweckte Erfolg – die optimale Ausnutzung der Sicherheiten als Unterlage für die Kreditbeschaffung durch Unternehmen im Wege der gleichmäßigen Sicherung aller Banken in Höhe des vollen Wertes der Sicherheiten – wäre nicht mehr erreichbar.

Allerdings deutete sich auf der Tagung eine mögliche Differenzierung an. Werden die Kredite nicht nachträglich zu Lasten der Gläubigersamtheit mit der Si-

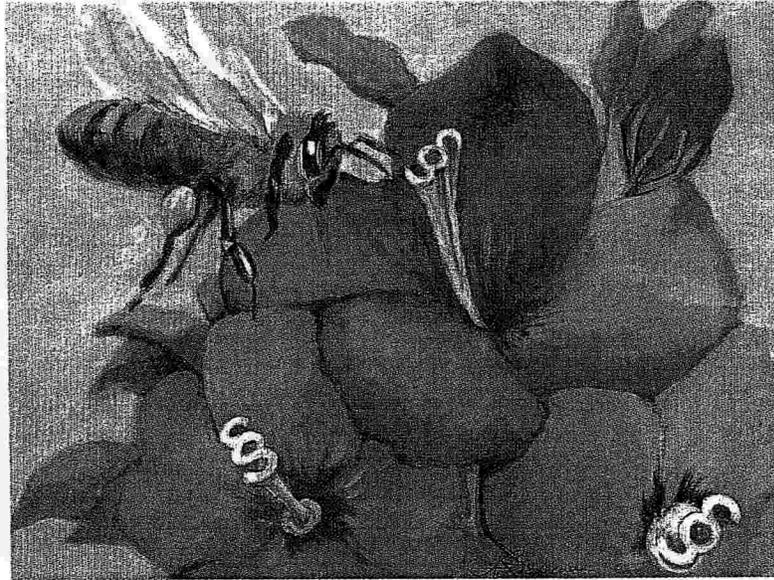


Illustration Andrea Koopmann

nur in Höhe ihrer eigenen Forderung geltend machen kann – nicht jedoch zugleich in Höhe der Forderungen der anderen am Pool beteiligten Banken. Gewähren beispielsweise fünf Banken einen Kredit von jeweils einer Million Euro und besteht zur Sicherung dieses Kredits eine Sicherheit der Poolführerin im Wert von 5 Millionen Euro, bestünde das Absonderungsrecht nur noch in Höhe von einer Million Euro. Diesen beschränkten Absonderungsbetrag hätte die Poolführerin sodann nach den Regeln des Poolvertrags anteilig auf alle Poolbanken zu verteilen.

Sollte der BGH diese bislang noch nicht ausdrücklich beurteilte Frage in diesem Sinne entscheiden, bedeutete dies fak-

terheit der Poolführerin unterlegt, sondern bestellt sie der Sicherungsgeber zeitgleich mit der Kreditvergabe aller Banken und mit der ausdrücklichen Bestimmung, allen Darlehen zu dienen, könnte eine insolvenzfeste Sicherungstreuhand im Interesse Dritter vorliegen. Eine solche Konstruktion hatte der BGH in einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 1989 anerkannt (Az.: IX ZR 184/88).

Ob dies auch für Konsortialfinanzierungen gilt, bei denen der Poolführer erst nachträglich einen Teil des Engagements an andere Geldinstitute weiterreicht, ist ungeklärt. Die abschließende Stellungnahme des BGH zu den Poolverträgen bleibt daher mit Spannung abzuwarten.

Das Ende der Globalsicherheiten könnte gekommen sein, wenn sich der BGH dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe anschließen sollte, das bei weiteren Oberlandesgerichten bereits Gefolgschaft gefunden hat. Für die Anfechtbarkeit einer Globalzession soll es demnach nicht mehr auf den – üblicherweise weit vor der Insolvenz liegenden – Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit ankommen, sondern auf denjenigen, zu dem die abgetretene Forderung entsteht. Ist dies in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Fall, ist der Erwerb dieser Forderung folglich anfechtbar. Die Sicherung entfällt. Damit stehen jedoch gerade die jungen Forderungen nicht mehr als Sicherheit zur Verfügung, während die älteren, vor diesem Dreimonatszeitraum entstandenen Ansprüche weniger interessant sind.

Da die gleichen Grundsätze auch für die Sicherungsübereignung von Warenlagern mit wechselndem Bestand gelten müßten – dort hinsichtlich jener Waren, die in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingebracht wurden –, verlören deutsche Unternehmen ihre wichtigsten Kreditsicherungsmittel. Dies wiederum hätte unabsehbare Konsequenzen für die Bereitschaft von Banken, Darlehen zu vergeben. Insbesondere Betriebsmittelkredite würde dies betreffen. Manche Unternehmen würden von Krediten möglicherweise ganz ausgeschlossen, für andere würden sie deutlich teurer.

Dies gilt vor allen Dingen unter dem neuen Regime der Eigenkapitalvorschriften („Basel II“) mit ihrem Ziel, Risiken in den Preis einfließen zu lassen. Es hätte erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen, wenn die Globalsicherheiten aufgrund der Rechtsprechung zur Insolvenz praktisch vollständig entwertet würden. Dabei hatten sich die deutsche Wirtschaft, die deutsche Politik mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Bundesbank für deren Berücksichtigung bei „Basel II“ erfolgreich eingesetzt.

Der Autor ist Lehrstuhlinhaber für Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht an der Universität Mannheim und Vorstand des Zentrums für Insolvenz und Sanierung (www.zis.uni-mannheim.de).

faz.net Mehr zum Thema im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/Recht & Steuern